



**Ordnung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II und der  
Berufspraktischen Einsätze für den  
Masterstudiengang**

**Klinische Psychologie und Psychotherapie  
an der Medizinischen Hochschule Hannover**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie beinhaltet das Absolvieren der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II (BQT II) sowie der berufspraktischen Einsätze: Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT III) und Forschungsorientiertes Praktikum II (FOP II).

(2) Die BQT II und BQT III bauen auf der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I (BQT I) auf, welche während des Bachelorstudiums absolviert wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren die Berufsqualifizierenden Tätigkeiten in der voll- oder teilstationären sowie ambulanten Patientenversorgung der Medizinischen Hochschule Hannover. <sup>2</sup>Die Studierenden absolvieren das FOP II in den Forschungsgruppen der Medizinischen Hochschule Hannover. <sup>3</sup>Das Absolvieren ist nach Absprache auch bei entsprechenden Kooperationspartner:innen möglich.

(4) Die berufspraktischen Einsätze sowie die BQT II sind im Rahmen des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie so konzipiert, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an der staatlichen Approbationsprüfung gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO, §§ 10, 16, 17 und 18) erfüllt werden.

## **§ 2 Status der Studierenden während der berufspraktischen Einsätze sowie der BQT II**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit der berufspraktischen Einsätze sowie der BQT II an der Medizinischen Hochschule Hannover mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert.

(2) Die Studierenden sind an die Vorgaben der Institution gebunden, an welcher sie die berufspraktischen Einsätze sowie die BQT II ausüben.

## **§ 3 Vorschriften**

(1) Die BQT II und BQT III werden durch fachkundiges Personal angeleitet: Psychologische Psychotherapeut:innen, Fachpsychotherapeut:innen sowie ärztliche Psychotherapeut:innen.

(2) Das FOP II wird durch wissenschaftlich Tätige der Medizinischen Hochschule Hannover bzw. der entsprechenden Kooperationspartner:innen angeleitet.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sind an die Schweigepflichtverordnungen der Medizinischen Hochschule Hannover gebunden. <sup>2</sup>Während direkter Patient:innenkontakte ist fachkundiges Personal gemäß Absatz 1 jederzeit für die Studierenden erreichbar und ansprechbar.

## **§ 4 Berufsqualifizierende Tätigkeit II**

(1) Die BQT II findet studienbegleitend statt und umfasst mindestens 450 Stunden.

(2) <sup>1</sup>Die BQT II gemäß PsychThApprO dient der vertieften Praxis der Psychotherapie. <sup>2</sup>Die Inhalte der BQT II entsprechen den Vorgaben der PsychThApprO § 10.

(3) <sup>1</sup>Die BQT II erfolgt in anwendungsorientierten Lern- und Lehrgruppen und in übungsorientierten Kleingruppen. <sup>2</sup>Eine Kleingruppe besteht aus höchstens 15 Studierenden. <sup>2</sup>Ein Teil der BQT II erfolgt in direktem Patient:innenkontakt.

## **§ 5 Berufsqualifizierende Tätigkeit III**

(1) <sup>1</sup>Die BQT III umfasst mindestens 640 Stunden. <sup>2</sup>Von diesen 640 Stunden entfallen mindestens 450 Stunden auf praktische Einsätze in der teil- oder vollstationären Versorgung und mindestens 190 Stunden auf die ambulante Versorgung.

(2) <sup>1</sup>Die BQT III dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen der psychotherapeutischen Versorgung in realen Behandlungssettings. <sup>2</sup>Die Inhalte der BQT III entsprechen den Vorgaben im § 18 PsychThApprO.

(3) Die Einsätze in der teil- oder vollstationären Versorgung erfolgen sowohl im Block als auch studienbegleitend auf geeigneten Stationen der Medizinischen Hochschule Hannover.

(4) Die Einsätze in der ambulanten Versorgung erfolgen in Einzelkontakten oder in der Gruppe an der Hochschulambulanz der Medizinischen Hochschule Hannover.

## **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Zur Anerkennung der teil- oder vollstationären Tätigkeit im Rahmen der BQT III sind die Dokumente „Bescheinigung über den teil- oder vollstationären Teil der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III“ vor Anmeldung der Masterarbeit bei der Studienkoordination einzureichen.

## **§7 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

